

Berlin, im Juni 2006
Stellungnahme Nr. 28/2006
abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Zivilverfahrensausschuss

**zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz
(2. Justizmodernisierungsgesetz)**

Zeichen des Bundesministerium der Justiz: 3010/18-1

Mitglieder des Zivilverfahrensausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Bernd Hirtz (Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwalt Hartmut Braunschneider

Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling

Rechtsanwalt Curt Engels

Rechtsanwalt Dr. Hans C. Lühn

Rechtsanwalt Dr. Carsten A. Salger

Rechtsanwalt am BGH Dr. Volkert Vorwerk (Berichterstatter)

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Angelika Rüstow

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- PDS-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzender des FORUM Junge Anwaltschaft
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Steuerberaterverband
- Redaktion NJW
- ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der Berufsverband der deutschen Rechtsanwälte. Er repräsentiert die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Mit dem Entwurf soll – wieder einmal – die Effizienz der Justiz gesteigert werden. Die hierzu vorgeschlagenen zivilprozessualen Veränderungen sind insoweit aber kontraproduktiv. Die Evaluation der ZPO-Reform hat gezeigt, dass in keinem der Bereiche, die jetzt vom sogenannten zweiten Justizmodernisierungsgesetz verändert werden sollen, Änderungsbedarf besteht.

Die Verfahrensbeteiligten können Zivilprozesse nur dann effizient führen, wenn sie sich des jeweils geltenden Rechts sicher sind. Nahezu jährliche Eingriffe in die Verfahrensordnungen verhindern das. Es dient einer effizienten Verfahrensführung, das Prozessrecht über viele Jahre hinweg in seinen Kernbereichen unangetastet zu lassen. Die in früheren Stellungnahmen des DAV befürchtete Tendenz, einem ersten Justizmodernisierungsgesetz alsbald ein zweites folgen zu lassen, hat sich bewahrheitet. Die vorgeschlagenen Regelungen modernisieren die Justiz indessen nicht.

Bezüglich einiger vom Entwurf aufgenommener Regelungen besteht Reparaturbedarf. Solche gebotenen Reparaturen mögen erfolgen; sie verdienen nicht den Rang eines Justizmodernisierungsgesetzes.

Nach Auffassung des Zivilverfahrensrechtsausschusses ist ein zweites Justizmodernisierungsgesetz mit den vorgeschlagenen Regelungen nicht veranlasst. Nur unter diesem Vorbehalt beschäftigt sich diese Stellungnahme mit Einzelregelungen.

2. Art. 40 Abs. 1 EGGVG-E (unbare Zahlungen)

Der Entwurf wird abgelehnt. Es ist nicht zu begründen, dass ausgerechnet Gerichte und Justizbehörden vom Anwendungsbereich des § 14 BBankG ausgenommen werden sollen. Gerade im Bereich von Gerichtsbarkeit und Justizbehörden wird der betroffene Bürger häufig nicht freiwillig mit der Zahlungspflicht konfrontiert. Es besteht daher kein Anlass, im Rahmen dieser Zahlungspflichten den unbaren Zahlungsweg vorzugeben. Alte, Gebrechliche, Behinderte, Sozialschwache, Analphabeten, Arbeitslose und viele andere können kein Konto führen oder führen kein Konto. Eine Diskriminierung dieser Bevölkerungsgruppen gerade durch Gerichte und Justizbehörden wäre befremdlich.

In diesem Zusammenhang gehört folgender Hinweis: Es ist ständige Praxis, dass Zahlungsanforderungen auch an Naturalparteien durch Gerichte und Justizbehörden formuliert werden, ohne dass eine Kontenverbindung mitgeteilt wird. Es sollte selbstverständlich sein, dass mit jeder Zahlungsaufforderung (etwa auch in Beweisbeschlüssen) eine Nennung der Kontenverbindung verbunden wird. Allenfalls insoweit besteht Handlungsbedarf durch Gesetzesänderung oder Verordnung.

3. § 26 Nr. 8 EGZPO, § 26 Nr. 9 EGZPO (Verlängerung der Befristung der Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in Allgemeinen Zivilsachen und Verlängerung der Befristung des Ausschlusses der Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen)

Mit Vorbehalt kann einer nochmaligen Verlängerung der Regelungen zugestimmt werden. Auf die Stellungnahme Nr. 13/2006 des DAV, die als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen.

4. § 72 ZPO-E (Streitverkündung gegenüber dem gerichtlich bestellten Sachverständigen)

Der Vorschlag, durch eine gesetzliche Regelung „klarzustellen“, dass der Sachverständige nicht „Dritter“ im Sinne von § 72 ZPO ist, wird – jedenfalls zur Zeit – abgelehnt. Auf die anliegende Stellungnahme Nr. 13/2006 wird verwiesen und ergänzend bemerkt:

Der Änderungsbedarf wird mit einer einzigen Mitteilung des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. begründet. Die Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen hat die Behauptungen des BVS nicht bestätigt. Die Befürchtung, dass zukünftig vermehrt mit derartigen Fällen zu rechnen sei, da die Frage der Zulässigkeit der Streitverkündung in letzter Zeit eine gesteigerte Aufmerksamkeit in der Fachliteratur erfahre, ist nicht nachvollziehbar, da die überwiegende Fachliteratur die Streitverkündung für unzulässig hält.

Es ist nicht erkennbar, dass es vermehrt zu einer solchen „Prozesstaktik“ kommt. Belastbares Zahlenmaterial fehlt. Daher ist die Behauptung in der Entwurfsbegründung, - angebliche – Prozesstaktik habe zu einer Verunsicherung unter den Sachverständigen geführt, erst recht nicht haltbar.

Die rechtswissenschaftliche Diskussion befindet sich erst am Anfang. Der behauptete Missbrauch ist in der Praxis bisher nicht erkennbar. Ein Eingriff in die ZPO wird daher – zur Zeit – abgelehnt.

5. § 411 Abs. 1 ZPO-E (Ausweitung des § 411 ZPO auf Gutachten, die die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren eingeholt hat)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Auch insoweit wird auf die anliegende DAV-Stellungnahme Nr. 13/2006 verwiesen. Im Einverständnis mit den Verfahrensbeteiligten kommt schon jetzt eine Verwertung eines Sachverständigengutachtens aus einem Ermittlungsverfahren in Betracht. Gegen den Willen der Beteiligten sollte eine Verwertung unterbleiben, da der Betroffene im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung bei einem einseitig von der Staatsanwaltschaft beauftragten Gutachten in der Regel kein rechtliches Gehör hatte. Ist ein – belastendes – Gutachten aber erst einmal in der Welt, befindet sich der Betroffene sogleich in einer „minderen“ Rechtsposition. Das widerspricht den Prinzipien der Waffengleichheit und der Unmittelbarkeit, die im Zivilprozess Geltung haben.

6. § 580 ZPO-E (Schaffung einer Wiederaufnahmemöglichkeit bei Menschenrechtsverletzungen)

Dem Vorhaben wird mit den Maßgaben zugestimmt, die in der anliegenden DAV-Stellungnahme Nr. 13/2006 im Einzelnen formuliert sind.

7. § 690 Abs. 3 ZPO-E (Pflicht zur Antragstellung in maschinell lesbarer Form im Mahnverfahren)

Der Vorschlag wird nach wie vor aus den in der anliegenden DAV-Stellungnahme 13/2006 aufgeführten Gründen abgelehnt.

Hinzu kommt folgendes:

Der Entwurf basiert auf der noch nicht gesicherten Erwartung, dass bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung das sogenannte Barcode-Verfahren entwickelt und überall einsetzbar sein wird. Diese Erwartung wird bekanntlich von vielen Fachleuten nicht geteilt. Es ist unverständlich, dass eine entsprechende Änderung schon jetzt Gesetz werden soll, obwohl die maßgeblichen Grundlagen noch nicht geklärt sind. Allein dies ist ein Grund, auf die Neuregelung zu verzichten.

8. §§ 795 a, 795 b ZPO-E (Vollstreckbarerklärung von gerichtlichen Vergleichen durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle)

Der geplanten Neuregelung wird zugestimmt. Sie ist aus Praktikabilitätsgründen zu begrüßen, nachdem sich der BGH der Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts angeschlossen hat.